

# **SATZUNG**

Aufgestellt und genehmigt mit der Mitgliederversammlung im Gasthaus Fremersberg, Varnhalt, am 20. September 1974 laut Anwesenheitsliste. Geändert anlässlich der Mitgliederversammlung im Gasthaus Hirsch am 16. November 1990 lt. Anwesenheitsliste. Geändert anlässlich der Mitgliederversammlung am 26. November 2004 lt. Anwesenheitsliste sowie anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. November 2010 lt. Anwesenheitsliste. Geändert anlässlich der Mitgliederversammlung vom 22. November 2013 lt. Anwesenheitsliste. Geändert aufgrund der Mitgliederversammlung vom 25.11.2016 lt. Anwesenheitsliste. Geändert aufgrund der Mitgliederversammlung vom 24.11.2017 lt. Anwesenheitsliste

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Skiclub Yburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden-Varnhalt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

#### **1. Zweck**

- a) Der Verein pflegt und fördert den sportlichen Skilauf.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung des Volkssportes Skilauf und Snowboard in jeder Form, Förderung des Lehr-, Ausbildungs-, Wettkampf- und des Wandertourenwesens sowie des Jugendskilaufts.
- b) Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
- c) Der Verein ist unpolitisch, Bestrebungen und Bindungen klassentrennender- und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- d) Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

#### **2. Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes, können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütung bezahlt werden.

## **§ 3**

### **Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg i. Br. und als solcher mittelbar Mitgliedsverein des deutschen Skiverbandes e.V. in München
2. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

## **§ 4**

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Jeder, ohne Unterschiede der Person, gegen dessen Lebenswandel keine begründeten Bedenken bestehen, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
  - a) Vollmitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren,
  - b) jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zu 18 Jahren, die weder Stimm- noch Wahlrecht haben und an den Veranstaltungen oder Versammlungen des Vereins nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen dürfen,
  - c) fördernden Mitgliedern, die juristische oder natürliche Personen sein können,
  - d) Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder, brauchen aber keinen Vereinsbeitrag zu leisten.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Vollmitglieder, fördernde Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben aktives und passives Wahlrecht, dürfen das Vereinseigentum benützen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Die übrigen Mitglieder haben gleichfalls nach näheren Bestimmungen durch den Vorstand das Recht der Benützung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Alle Mitglieder nach § 5, Absatz 2 a, c und d, haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die nicht übertragbar ist.
3. Alle Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch den Verein im Sinne der Satzung.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Skiclub Yburg e.V., Baden-Baden-Varnhalt, in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Interessen und Ziel des Vereins zu handeln.
2. Jedes Mitglied hat bis zum Vereinsjahresende den Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Zahlung des Beitrags erfolgt im Banklastschriftverfahren.

3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Vereinseigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt worden ist.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschriften unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Annahme**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag des Beitretenden notwendig, mit dem er gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

## **§ 8a**

### **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen(EDV), zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:
  - a) Name und Anschrift,
  - b) Bankverbindung,
  - c) Telefonnummern (Festnetz und Mobil),
  - d) Faxnummern,
  - e) E-Mail-Adressen,
  - f) Geburtsdatum,
  - g) Lizenz(en),
  - h) Funktion(en) und Abteilungszugehörigkeit im Verein
  - i) Datum des Vereinsbeitritts.
2. Als Mitglied des Badischen Sportbunds Freiburg e.V., des Skiverbands Schwarzwald e.V. und des Deutschen Skiverbands e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Verein unterhält Versicherungen und schließt solche ab. Soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieser Verträge oder zur Anzeige eines Schadensfalls erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das jeweilige Versicherungsunternehmen.
4. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Zwecken und Aufgaben veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Sommer- und Winterprogrammen, Flyern, Aushängen oder ähnlichen Druckerzeugnissen sowie auf seiner Homepage und übermittelt personenbezogene Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder. Die Veröffentlichung und Übermittlung von personenbezogenen Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Einzelfotos

seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass der Inhalt nicht für andere Zwecke verwendet wird.
6. Eine anderweitige als die vorbenannte Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen hierzu verpflichtet ist. Eine kommerzielle Verwendung personenbezogener Daten findet nicht statt.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung.

## **§ 9**

### **Erlöschen, Austritt und Streichung**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - c) durch Austritt.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen; er wirkt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.
3. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag für dieses Jahr voll zu zahlen.
4. Ein Mitglied, das seinen Beitrag trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein

## **§ 10**

### **Ausschluss**

1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Vor Einleitung des Ausschlußverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand oder durch Mitglieder, die von diesem Organ beauftragt sind, zu hören.
3. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen.
4. Ausschlußgründe sind:
  - a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnung des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

- c) Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.
- d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem engeren Vorstand
  - b) dem Gesamtvorstand
2. a) Der engere Vorstand besteht aus 7 maximal 9 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem stellvertretenden Kassenwart,
  - dem Schriftführer,
  - dem Skischulleiter,
  - dem Jugendwart,
  - dem Tourenwart,
  - dem Pressewart.
- b) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem engeren Vorstand (siehe Absatz 2 a), sowie aus mindestens 4 maximal 7 Beisitzern.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Sofern keines der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhebt, kann auch in offener Abstimmung gewählt werden. Gehen mehr als ein Wahlvorschlag je zu wählende Position ein, so muß geheim gewählt werden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass sie bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
6. Über alle Sitzungen aller Organe des Vereins sind durch den Schriftführer Protokolle zu führen, die sowohl von dem Schriftführer, als auch dem Leiter der entsprechenden Sitzungen zu unterzeichnen sind.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt:
  - a) bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 500,00 EURO ist die Mitwirkung des Gesamtvorstandes erforderlich;
  - b) der stellvertretende Vorsitzende darf den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder, wenn dieser ihn beauftragt hat.

3. Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in verantwortlicher Leitung und ist für alle Fragen zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er die Sitzungen des Gesamtvorstandes vorzubereiten.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:
  - a) Beschlussfassung in grundlegenden Fragen der Vereinsarbeit, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
  - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - d) Planung von Veranstaltungen und Ausstellung von Programmen
  - e) Vereinbarung von Beiträgen der zu fördernden Mitgliedern (§ 5 Absatz 2 c)
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - g) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - h) Ernennung von Übungsleitern, Gymnastiktrainern und Lehrwarten
5. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern Vollmachten zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Geschäftsordnung des Vorstandes**

1. Der engere- wie der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der engere Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei, der Gesamtvorstand, wenn es mindestens fünf Mitglieder verlangen.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Beiträge, Gebühren u. a. m. einzuziehen.

### **§ 14**

#### **Verpflichtungen der Übungsleiter (Skilehrer)**

1. Übungsleiter und Lehrwarte, die durch den Skiverband Schwarzwald sowie den Deutschen Skiverband München über und durch den Skiclub Yburg gefördert und Lehrgänge mit finanzieller Unterstützung des Vereins absolviert haben, können ohne vorherigen Beschluß des Vorstandes keine finanziellen Ansprüche stellen.
2. Jeder Übungsleiter und Lehrwart, sowie Gymnastiktrainer, die durch den Verein gefördert wurden und finanzielle Unterstützung erhielten, sind dem Verein gegenüber verpflichtet, als Übungsleiter, Lehrwart, Trainer oder dergleichen mindestens 5 Jahre für die Mitglieder des Vereins tätig zu sein. Scheiden diese vor Ablauf der gesetzten Frist als Übungsleiter, Lehrwart, Gymnastiktrainer oder dergleichen für den Verein aus, so sind die Ausscheidenden verpflichtet, pro Jahr der nicht erfüllten Verpflichtung 1/5 der Förderungs- und Unterstützungskosten an den Verein sofort, spätestens aber zum 31.05. des laufenden Vereinsjahres, zurückzuerstatten.

## § 15

### Mitgliederversammlung - Einberufung

1. Der Vorsitzende beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel bis zum 30. November des dem Vereinsjahr folgenden Jahres stattfinden soll.
2. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

## § 16

### Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - b) Entgegennahme der Jahresabschlußrechnung
  - c) den Vorstand entlasten,
  - d) den Vorstand zu wählen,
  - e) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - f) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, mit Ausnahme des Beitrages für fördernde Mitglieder,
  - g) die Satzung zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes beeinträchtigt werden könnte,
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Anträge zu stellen,
  - j) den Verein aufzulösen.

Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt auf der Tagesordnung vermerkt sind. Beschlüsse hierüber bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Stimmengleichheit anlässlich der Vornahme der Wahl des Vorsitzenden ist die Wahl zu wiederholen, ggf. in einer der Versammlung neu anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung.

## § 17

## **Anträge**

Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn der Gesamtvorstand damit einverstanden ist.

Anträge, über die in der Mitgliederverzeichnung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die beiden Prüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr über deren Richtigkeit Aufschluß zu geben. Wenigstens einmal im Jahr, spätestens vor der Generalversammlung, ist von ihnen die Kasse zu prüfen.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins bestimmt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder. Falls die Mitglieder nicht in der erforderlichen Zahl erschienen sind, ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Förderverein Grundschule Varnhalt e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit der genannte Verein bei Auflösung nicht mehr existiert, ist das Vermögen des Vereins an einen gleichwertigen, gemeinnützigen Förderverein von Schulen des Baden-Badener Reblands zu übertragen.